Satzung der Stadt Osnabrück vom 13. März 1990 (Amtsblatt 1990, 415 ff.) über die Entschädigung von Mitgliedern des Rates, der Ratsausschüsse sowie der gesetzlichen Ausschüsse, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2022*

§ 1

(1) Ratsmitglieder erhalten, soweit sie nicht Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 haben, eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung von 395,00 Euro zur Geltendmachung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen, zu denen sie für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats genötigt sind, mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt Osnabrück.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung wird Ersatz infolge der Wahrnehmung des Mandats entstandenen Verdienstausfalls bis zur Höhe von 31,00 Euro je Stunde gewährt.

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird oder es kann eine Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Beschäftigung einer Hilfskraft erfolgen und zwar werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr, sofern in dieser Zeit die übliche Arbeitszeit liegt.

(3) Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb der Stadt Osnabrück erfolgt in der Weise, dass die Ratsmitglieder pauschal einen Betrag von 50,00 € monatlich erhalten.

(4) Bei Dienstreisen außerhalb der Stadt Osnabrück erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütungen nach dem Satz der Stufe C des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten. Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen wird die Kilometerentschädigung gezahlt, die die Stadt für die Benutzung amtlich anerkannter Kraftfahrzeuge zugrunde legt.

---

*) Lesefassung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Entschädigung von Mitgliedern des Rates, der Ratsausschüsse sowie der gesetzlichen Ausschüsse in der Fassung vom 13.03.1990 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 8. November 2022

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
25.09.1990	1990, 1113	§ 1 Nr. 4	Ergänzung
11.05.1993	1993, 613 ff.	§§ 1 Abs. 3, 4; 3 Abs. 3; 4 Satz 2; 6 Satz 3 - 5	Neufassung
19.11.1996	1996, 1677	§ 2 Satz 1	Neufassung
05.12.2000	2000, 1190	§ 1 Ziff. 2 Satz 1	Änderung
20.11.2001	2001, 1237	§ 1 Abs. 1, 2 Satz 1, 3 Ziff. 3	Änderung
		§§ 2 Satz 1; 3 Ziff. 1; 6 Satz 1	Änderung
01.07.2003	2003, 680	§ 1 Abs. 3	Neufassung
11.12.2012	2012, 64	§ 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 1, § 4, § 5, § 6	Änderung
05.09.2017	2017, 51	§ 2, § 6	Änderung
08.11.2022	2022, 75	§ 2a	Neu

§ 2

Die Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und der/die Ratsvorsitzende erhalten eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung, und zwar

1. die Bürgermeister	880,00 Euro
2. die Fraktionsvorsitzenden	880,00 Euro
3. die Beigeordneten	530,00 Euro
4. der/die Ratsvorsitzende	530,00 Euro

Aufwandsentschädigungen für mehrere der im § 1 und 2 aufgeführten Positionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 2 a

(1) Ratsmitglieder, die Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Angehörigen treffen müssen, bevor sie infolge ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen können, haben Anspruch auf Ersatz ihrer diesbezüglich erforderlichen Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen für die Betreuung sind erforderlich, wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder pflegebedürftige Angehörige nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben und sie nicht ovn einem weiteren Familienmitglied betreut werden können. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Betreuung, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.

(4) Die Entschädigung für eine Betreuung nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 10,00 € je Stunde.

§ 3

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung.

(2) Hinsichtlich der Abgeltung des Verdienstausfalls gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung wird je Sitzung der zweifache Betrag eines Einzelfahrscheines des innerstädtischen öffentlichen Personennahverkehrs erstattet.

§ 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld erhalten:

1. die Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses	31,00 Euro/Sitzung
2. die Mitglieder der Umlegungsausschüsse	31,00 Euro/Sitzung
3. die Vorsitzenden der Umlegungsausschüsse, bei Verhinderung die Stellvertreter	59,00 Euro/Sitzung
4. die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	20,00 Euro/Sitzung

Die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder der vorgenannten Ausschüsse nur, soweit sie nicht dem Rat der Stadt Osnabrück angehören. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 entspre-

chend. Mitglieder gesetzlicher Ausschüsse, die außerhalb der Stadtgrenze Osnabrücks wohnen, haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten; bei Benutzung von Pkw auf den Kilometersatz, den die Stadt für die Benutzung anerkannter Pkw zahlt. Bei Dienstreisen außerhalb der Stadt Osnabrück werden Reisekostenvergütungen nach dem Satz der Stufe C des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten gewährt.

§ 5

(1) Aufwandsentschädigungen in Form von Monatsbeiträgen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Wird bei der Gewährung der Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeldern eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird zusätzlich die Hälfte eines Sitzungsgeldes gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

- Inkrafttreten -

Die Satzung in der Fassung vom 13. März 1990 ist am 7. April 1990 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen.

Die Änderungssatzung vom 8. November 2022 tritt am Tag nach ihrer Bekannmchtung in Kraft.